



Rat der
Europäischen Union

068688/EU XXVI. GP
Eingelangt am 18/06/19

Brüssel, den 18. Juni 2019
(OR. en)

10232/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0129 (NLE)

UD 176

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Weltzollorganisation (WZO) zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf eine Empfehlung gemäß Artikel 16 des WZO-Übereinkommens zur Änderung des Harmonisierten Systems

BESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Rat der Weltzollorganisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf
eine Empfehlung gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens
zur Änderung der Nomenklatur des Harmonisierten Systems**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31
und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden "HS-Übereinkommen") wurde von der Union mit dem Beschluss 87/369/EWG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 7 des HS-Übereinkommens kann der Ausschuss für das Harmonisierte System dem Rat der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO") Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (im Folgenden "HS-Nomenklatur") vorschlagen. Gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens kann der Rat der WZO den Vertragsparteien Änderungen empfehlen.
- (3) Der Rat der WZO soll bei seinen Tagungen im Juni 2019 über eine Empfehlung an die Vertragsparteien zur Änderung des Harmonisierten Systems entscheiden. Diese Empfehlung wird auf der Grundlage eines Vorschlags angenommen, der vom Ausschuss für das Harmonisierte System ausgearbeitet und bei der 63. Sitzung vom 19. bis 29. März 2019 abgeschlossen wurde. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (4) Es ist von größter Bedeutung, dass die HS-Nomenklatur stets auf dem neuesten Stand gehalten wird, mit geänderten Handelsmustern und neuen technologischen Entwicklungen in Einklang steht und dass es den Bedürfnissen der Nutzer so weit wie möglich gerecht wird. Die vorgeschlagene Empfehlung enthält zahlreiche Änderungen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, die HS-Nomenklatur zu modernisieren oder an ihr Umfeld anzupassen.

¹ Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls (ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1).

- (5) Da die Empfehlung zur Änderung der HS-Nomenklatur vom Rat der WZO angenommen werden soll, ist es angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Empfehlung nach ihrer Annahme gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens für die Union bindend und geeignet sein wird, den Inhalt des Unionsrechts, namentlich des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates², maßgeblich zu beeinflussen.
- (6) Im Vorfeld der 63. Sitzung des Ausschusses für das Harmonisierte System wurde bereits ein Standpunkt, der im Namen der Union in der WZO zu vertreten ist, festgelegt.
- (7) Es ist angezeigt, den Entwurf der Änderung der HS-Nomenklatur sowie geringfügige Änderungen, die für notwendig erachtet werden, zu unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union bei den Tagungen des Rates der WZO im Juni 2019 zu vertreten ist, besteht darin, den Entwurf der Empfehlung gemäß Artikel 16 des HS-Übereinkommens zur Änderung des Harmonisierten Systems in der Fassung des Anhangs R des Dokuments NC2626B1b (Report HSC/63/March 2019) zu unterstützen.

Geringfügige Änderungen dieses Entwurfs der Empfehlung können von den Vertretern der Union ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
